

# Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

---

## Rundschreiben 7/2007 (BA)

### Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch; Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung

---

#### 1. Einleitung

Dieses Rundschreiben konkretisiert auf der Grundlage des § 25a Abs. 1 Satz 7 KWG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG die Anforderungen, die sich für die Kreditinstitute bezüglich der Anwendung einer von der nationalen Aufsichtsbehörde vorzugebenden plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung ergeben. Es dient damit der Umsetzung des Artikels 124 Absatz 5 der Richtlinie 2006/48/EG (Richtlinie) bezüglich der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch deutscher Kreditinstitute. Artikel 124 der Richtlinie verpflichtet die nationalen Aufsichtsbehörden zu überprüfen und zu bewerten, ob die institutsinternen Prozesse und Verfahren ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten. Diese Überprüfung und Bewertung umfasst nach Artikel 124 Absatz 5 der Richtlinie auch das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch. Bei Instituten, deren wirtschaftlicher Wert bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung um mehr als 20 % ihrer Eigenmittel absinkt ("Ausreißer-Institute"), sind die zuständigen nationalen Behörden gehalten, "Maßnahmen zu ergreifen".

Der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors - CEBS) hat die einschlägige Regelung der Richtlinie im Rahmen seiner Arbeiten zur Stärkung der aufsichtlichen Konvergenz in Europa durch den Leitfaden "Technical aspects of the management of interest rate risk arising from non-trading activities under the supervisory review process" konkretisiert. Der in diesem Leitfaden vorgegebene Rahmen für die Umsetzung des Artikels 124 Abs. 5 der Richtlinie wird in dem vorliegenden Rundschreiben berücksichtigt

Bei der Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung gilt der Grundsatz, dass die Kreditinstitute auf der Grundlage ihrer internen Modelle und Verfahren zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch eigenverantwortlich zu berechnen haben, ob sie als Ausreißer einzustufen sind.

#### 2. Anwenderkreis

Die Anforderungen dieses Rundschreibens sind von allen Kreditinstituten, die das Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG) und das Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG) betreiben, sowie von inländischen Zweigstellen von Instituten mit Sitz im Ausland im

Sinne von § 53 Abs. 1 KWG, die das Kreditgeschäft und das Einlagengeschäft betreiben, zu beachten. Auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 53b KWG finden sie keine Anwendung. Die Anforderungen gelten grundsätzlich nicht auf Gruppenebene. Bei Instituten, die von den Ausnahmeregelungen des § 2a KWG bezüglich der Einrichtung interner Kontrollverfahren Gebrauch machen, sind die Anforderungen auf Gruppenebene durch das übergeordnete Unternehmen zu beachten.

### **3. Ermittlung und Anwendung der plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bemisst die nach Artikel 124 Abs. 5 der Richtlinie vorzugebende plötzliche und unerwartete Zinsänderung (für Positionen in Euro) - im Einklang mit dem Leitfaden von CEBS - auf der Grundlage des 1. und 99. Perzentils der in den jeweils letzten fünf Jahren beobachteten Zinsänderungen. Dabei wird für jeden Handelstag dieses fünfjährigen Betrachtungszeitraums eine Zinsänderung ermittelt, die der Differenz zwischen der Höhe des Referenzzinssatzes an dem jeweiligen Tag und dessen Höhe 240 Handelstage zuvor entspricht. Die auf dieser Basis ermittelten Perzentile der beobachteten negativen und positiven Zinsänderungen bilden den Orientierungspunkt bei der Festsetzung der Höhe der Zinsänderung, wobei im Rahmen der Perzentilbetrachtung die vorzugebenden Parallelverschiebungen der Zinsstrukturkurve nach oben und nach unten betragsmäßig voneinander abweichen können. Die Bemessung der Zinsänderung für fallende Zinsen (Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve nach unten) orientiert sich dabei am Wert des 1. Perzentils (negative Zinsänderungen), während der Wert des 99. Perzentils (positive Zinsänderungen) maßgeblich ist für die Bestimmung der Zinsänderung für steigende Zinsen (Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben).

Die Zinsänderungen werden aus den durchschnittlichen Umlaufrenditen börsennotierter Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von über drei bis maximal fünf Jahren innerhalb des jeweiligen Beobachtungszeitraums abgeleitet.

Die Institute haben die von der BaFin festgelegte Zinsänderung als ad hoc ("über Nacht") eintretende parallele Verschiebung der Zinsstrukturkurve um den vorgegebenen Wert anzuwenden. Anpassungseffekte sind dabei nicht zu berücksichtigen (statische Betrachtung).

Die BaFin wird in der Regel jährlich überprüfen, ob die vorgegebene Zinsänderung noch im Einklang mit dem aktualisierten 1. und 99. Perzentil der beobachteten Zinsänderungen steht. Sollten sich zwischen diesem 1. und 99. Perzentil und der geltenden Höhe der anzuwendenden Zinsänderung deutliche Abweichungen ergeben, behält sich die BaFin vor, die Höhe der Zinsänderung entsprechend anzupassen. Die erstmalig geltende Höhe sowie im Zeitablauf erfolgende Anpassungen wird die BaFin in gesonderten Schreiben veröffentlichen.

### **4. Ermittlung von Ausreißer-Instituten**

#### **4.1 Auswirkungen auf den "wirtschaftlichen Wert"**

Gemäß der Richtlinie ist bei der Ermittlung der Ausreißer-Institute auf den "wirtschaftlichen Wert" abzustellen, dessen Veränderung in Bezug zu den regulatorischen Eigenmitteln zu setzen ist. Der wirtschaftliche Wert eines Instituts ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG als Barwert im Zeitpunkt der Betrachtung zu interpretieren. Es gilt der Grundsatz, dass die Institute bei der Berechnung der Barwertveränderung im Anlagebuch ihre internen Modelle und Verfahren einsetzen sollen. Institute, die bei der internen Steuerung und Überwachung ihrer Zinsänderungsrisiken die Auswirkungen von Zinsänderungen auf das handelsrechtliche Ergebnis (GuV-orientierte Sichtweise) in den Vordergrund stellen, können die Berechnungen auf der Basis des in Abschnitt 4.4 dargestellten Ausweichverfahrens vornehmen, um die Barwertveränderung abzuschätzen. Interne Methoden und Modelle zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken bleiben davon unberührt.

#### **4.2 Bezugsgröße "regulatorische Eigenmittel"**

Die berechnete Barwertveränderung ist in Bezug zu den aufsichtlich anrechenbaren Eigenmitteln (regulatorische Eigenmittel) gemäß § 10 KWG zu setzen. Dabei wird auf die gesamten regulatorischen Eigenmittel gemäß Meldebogen E UEB "Übersichtsbogen zu den Eigenmitteln nach § 10 KWG, zu den Adressrisiken, zu den Marktrisikopositionen und zum operationellen Risiko", Zeile 0010 abgestellt.

#### **4.3 Einzubeziehende Positionen**

Bei der Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung sind alle für diese Ermittlung wesentlichen Positionen des Anlagebuches einzubeziehen. Dies umfasst insbesondere die zinstragenden bilanziellen und die zinssensitiven außerbilanziellen Positionen.

Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind gemäß der internen Modelle und Verfahren zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken zu behandeln. Hierfür sind gemäß den "Mindestanforderungen an das Risikomanagement" (MaRisk) geeignete Annahmen festzulegen.

Hat ein Institut wesentliche Positionen in Fremdwährungen, ist die Barwertveränderung in jeder dieser Währungen analog zu der Vorgehensweise bei Positionen in Euro zu ermitteln und bei der Bestimmung der Barwertveränderung für das gesamte Anlagebuch zu berücksichtigen.

#### **4.4 Ausweichverfahren**

Das nachfolgend beschriebene Ausweichverfahren dient dazu, die barwertigen Auswirkungen im Anlagebuch aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung abzuschätzen. Dabei werden die einzubeziehenden Positionen, getrennt nach Long- und Short-Positionen, in Laufzeitbänder gemäß Tabelle 1 eingestellt. Für jedes Laufzeitband wird eine Nettoposition

ermittelt. Anschließend werden die einzelnen Nettopositionen mit ihren laufzeitbandabhängigen Gewichtungsfaktoren multipliziert und dann zu einer gewichteten Gesamtnettoposition addiert. Das Ergebnis stellt die geschätzte Änderung des Barwertes dar, die in Relation zu den regulatorischen Eigenmitteln gemäß Abschnitt 4.2 zu setzen ist. Es ergeben sich damit folgende Berechnungsschritte:

1. Verrechnung der Long- und Short-Positionen in jedem Laufzeitband; damit Ermittlung einer Netto-Long- oder Netto-Short-Position pro Laufzeitband.
2. Multiplikation der einzelnen Nettopositionen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Laufzeitbänder. Der Gewichtungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation der negativen geschätzten Modified Duration (MD) für das jeweilige Laufzeitband mit der vorgegebenen Zinsänderung <sup>1</sup>. Als Ergebnis ergibt sich die geschätzte Barwertänderung pro Laufzeitband und Zinsänderung (bei einer Netto-Long-Position resultiert aus einem Zinsanstieg also eine negative Barwertveränderung für das entsprechende Laufzeitband).
3. Summierung der unter 2. berechneten Barwertänderungen pro Laufzeitband und Zinsänderung (unter Beibehaltung des jeweiligen Vorzeichens) zu einer geschätzten Barwertänderung pro Zinsänderung im Anlagebuch.
4. Analoge Vorgehensweise für die Berechnung von Barwertänderungen im Anlagebuch für wesentliche Positionen in einer Fremdwährung. Nach Aufsummierung der Barwertänderungen für alle Währungen erhält man die geschätzte Barwertänderung für das gesamte Anlagebuch, die in Relation zu den regulatorischen Eigenmitteln zu setzen ist.

**Tabelle 1: Laufzeitbänder und geschätzte MD**

Laufzeitband	Medium	Geschätzte MD
bis 1 Monat	0,5 Monate	0,04
1 bis 3 Monate	2 Monate	0,16
3 bis 6 Monate	4,5 Monate	0,36
6 bis 12 Monate	9 Monate	0,71
1 bis 2 Jahre	1,5 Jahre	1,38
2 bis 3 Jahre	2,5 Jahre	2,25
3 bis 4 Jahre	3,5 Jahre	3,07
4 bis 5 Jahre	4,5 Jahre	3,85
5 bis 7 Jahre	6 Jahre	5,08
7 bis 10 Jahre	8,5 Jahre	6,63
10 bis 15 Jahre	12,5 Jahre	8,92
15 bis 20 Jahre	17,5 Jahre	11,21
über 20 Jahre	22,5 Jahre	13,01

Positionen sind grundsätzlich gemäß ihrer Restlaufzeit bis zur Fälligkeit bzw. bis zum nächsten Zinsanpassungstermin in die jeweiligen Laufzeitbänder einzustellen. Darüber hinaus ist Abschnitt 4.3 entsprechend zu beachten.

## 5. Mitteilungspflicht von Ausreißer-Instituten und weitere Vorgehensweise der Aufsicht

Institute, die auf der Grundlage ihrer internen Berechnungen und unter Beachtung der genannten Vorgaben eine negative Barwertveränderung von mehr als 20 % der regulatorischen Eigenmittel aufweisen und damit als Ausreißer-Institute zu klassifizieren sind, haben dies der BaFin und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Anzugeben sind dabei die Höhe der ermittelten Kennziffer (Veränderung des Barwertes in Prozent der regulatorischen Eigenmittel) sowie die bei der Ermittlung verwendeten Verfahren und Methoden. Die BaFin und die Deutsche Bundesbank werden, soweit erforderlich, weitere Informationen von den betreffenden Instituten einholen.

Ist ein Institut im Zeitablauf aufgrund der internen Berechnung weiterhin als Ausreißer-Institut zu klassifizieren, ist eine nochmalige Anzeige an die BaFin und die Deutsche Bundesbank nicht erforderlich. Eine erneute Anzeige ist erst dann erforderlich, wenn ein Institut zwischenzeitlich nicht als Ausreißer zu klassifizieren war und zu späteren Zeitpunkten die Ausreißer-Grenze erneut überschreitet.

Alle Institute haben laufend zu überprüfen, ob sie unter die Definition eines Ausreißer-Instituts fallen. Der Berechnungsturnus kann eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der MaRisk festgelegt werden.

Die Aufsicht wird die Ausreißer-Institute dahingehend überprüfen, ob die institutsinternen Modelle und Verfahren eine angemessene Steuerung und Überwachung von Zinsänderungsrisiken gewährleisten; sie wird außerdem überprüfen, inwieweit das institutsinterne Risikodeckungspotential ausreichend ist, um die wesentlichen Risiken des Instituts abzudecken. Die BaFin wird insbesondere dann weitere aufsichtliche Schritte in die Wege leiten, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass das Risikomanagement für Zinsänderungsrisiken eine angemessene Steuerung und Überwachung nicht dauerhaft gewährleisten kann oder wenn sie Zweifel an der Angemessenheit der vorhandenen Risikodeckungsmasse zur Abdeckung der wesentlichen Risiken des Instituts hat.

---

<sup>1</sup> Gewichtungsfaktor = (-1) • MD • Zinsänderung in Prozentpunkten

---

Geschäftszeichen **BA 17-K**  
**3103-**  
**2007/0001**

Bonn, **06.**  
den **November**  
**2007**

**Schreiben an:**

An alle Einlagenkreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

---

